



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.000/49-Pr/7/97

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1016 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a  
Telefax (01) 718 24 03  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Köpl/2054

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:  
Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997;  
Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 77 .....	-GE/19. 17
Datum: 9. OKT. 1997	
Verteilt 10.10.97 ✓	

*St. Hoysch*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in den Beilagen 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gegenstand zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 6. Oktober 1997  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*H. Benda*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a  
Telefax (01) 718 24 03  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
**Mag. Köpl/2054**

15.000/49-Pr/7/97

Geschäftszahl

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
im Hause

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:  
Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997;  
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

Artikel 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes)

**1) Zu § 11:**

Die in § 11 vorgesehene **Bildungskarenz** erscheint aus wirtschaftspolitischer Sicht hinsichtlich einiger Punkte bedenklich:

1. Dem Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen, sofern sein Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, gegen Entfall des Arbeitsentgeltes eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr zu gewähren. Nicht einsichtig ist allerdings, daß der Arbeitgeber gegen den Termin der Bildungskarenz nur durch Klage beim Arbeitsgericht vorgehen kann.

2. Weiters kann bereits drei Jahre nach Beendigung der Bildungskarenz eine neue Bildungskarenz angetreten werden. Der zeitliche Zwischenraum zwischen den einzelnen Karenzierungen erscheint jedenfalls zu kurz, da dem Unternehmen durch die Notwendigkeit einer Karenzvertretung zusätzliche, erhebliche Kosten erwachsen.

### Zu §§ 12, 13 und 14:

undsätzlich zu begrüßen ist die gesetzliche Einräumung der Möglichkeit einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (§ 12), eines Solidaritätsprämienmodells (§ 13) sowie die Herabsetzung der Normalarbeitszeit (§ 14). Soweit die gegenständlichen Bestimmungen jedoch auf eine einseitige Änderung des Arbeitsvertrages hinauslaufen, können sie in der vorgeschlagenen Form nicht befürwortet werden. Wünschenswert wäre hingegen die Einführung oben genannter Maßnahmen aufgrund freiwilliger Vereinbarungen mit den Unternehmen.

### 3) Zu § 15:

§ 15 Abs. 1 erklärt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses alleine aus dem Grund der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz, einer Freistellung oder einer Arbeitszeitreduktion (Motivkündigung) für rechtsunwirksam. Dementsprechend sieht Abs. 2 eine Kündigungsentschädigung in der in Abs. 3 vorgegebenen Höhe vor. Angeregt wird, diese Bestimmung unter strikter Beachtung des Einvernehmlichkeitsprinzips bei Arbeitszeitänderungen zu überarbeiten.

### II) Artikel 8 (Änderung des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes)

Den Erläuterungen zufolge wird durch den Maßnahmenkatalog des Artikel 8 dem Grundsatz der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung Rechnung getragen.

Zu berücksichtigen ist, daß neben den vorliegenden Erweiterungen des GSVG u. a. gleichzeitig im Rahmen des ASVG Neuregelungen betreffend die geringfügig Beschäftigten sowie zum Dienstnehmerbegriff vorgeschlagen werden sollen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Einbeziehung aller Erwerbstätigkeiten in die Sozialversicherungspflicht sowie die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten bzw. die Beitragspflicht der Arbeitgeber für letztere standortpolitisch nachteilig sein können. Den

oben genannten Maßnahmen ist nämlich eine Verteuerung des Faktors Arbeit bzw. Dienstleistungen durchaus immanent.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 6. Oktober 1997  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

F.d.R./d.A.:

